

GESCHÄFTSORDNUNG

I. Präambel

Der Vorstand des Vereins Österreichisches Filmmuseum, mit der ZVR-Zahl 778704125 und der Anschrift Augustinerstraße 1, 1010 Wien, hat am 20.05.2021 gem. Punkt 21. 4. der geltenden Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

II. Allgemeines

1. Die Geschäftsführer*innen und die Geschäftsführerstellvertreter*innen haben die Geschäfte des ihnen durch die Statuten zugewiesenen Wirkungsbereiches unter Beachtung der Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer*in und nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinsstatuten, dieser Geschäftsordnung und ihrer Arbeitsverträge zu führen.
2. Sie sind für den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich unmittelbar verantwortlich und berechtigt und haben innerhalb dieses Geschäftsbereichs selbständig Entscheidungen zu treffen und Anordnungen zu erteilen.

III. Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführer*innen und der Geschäftsführerstellvertreter*innen

1. Abweichend von dem in den Vereinsstatuten festgelegten Vier-Augen-Prinzip (§ 21 Abs 3 der Statuten), haben die Geschäftsführer*innen und die Geschäftsführerstellvertreter*innen für alle Geschäfte ihres gewöhnlichen Tätigkeitsbereichs (wie im jeweiligen Arbeitsvertrag näher geregelt) bis zum Wert von **€ 5.000 die Einzelvertretungsbefugnis**.
2. Die **Einzelvertretungsbefugnis** der jeweiligen Geschäftsführer*innen bzw. Geschäftsführerstellvertreter*innen kann jederzeit durch den entsprechenden Vorstandsbeschluss widerrufen werden und endet spätestens mit dem Ende der Funktion als Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführerstellvertreter*in.

IV. Erteilung einer Handlungsvollmacht

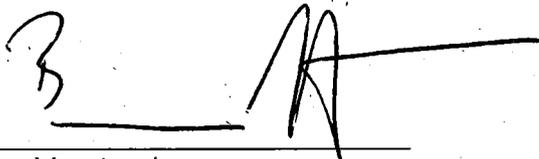
1. Die Geschäftsführer*innen bzw. die Geschäftsführerstellvertreter*innen sind berechtigt, durch die Erteilung einer entsprechenden Handlungsvollmacht, Beschäftigte des Vereins für den Abschluss von Geschäften bis zum Wert von **€ 799 (Bagatellgeschäfte)** zu bevollmächtigen. Als Bagatellgeschäfte sind solche anzusehen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb nicht hinausgehen, zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes erforderlich sind und die üblicherweise im Rahmen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs der Bevollmächtigten anfallen.
2. Die Erteilung und der Widerruf einer Handlungsvollmacht sind nicht von der Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführer*innen bzw. die Geschäftsführerstellvertreter*innen erfasst, sondern haben nach den in der Vereinssatzung vorgesehenen Zeichnungsregelungen zu erfolgen.

3. Die Vollmachtgeber*innen haften dem Verein gegenüber für das im Zusammenhang mit der Handlungsvollmacht gesetzte Verhalten der Bevollmächtigten wie für eigenes.

4. Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am 20.05.2021 beschlossen und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung bleibt in Kraft bis zu einer gegenteiligen Beschlussfassung des Vorstands.

Wien, am 25.06.21

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B' followed by a horizontal line and a stylized 'M' with a horizontal line extending to the right.

für den Vorstand
Obmann Mag. Boris Marte, geb. am 15.09.1964